

Reichs-Gesetzblatt.

Nº 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. S. 133.—
Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich und dem Freistaat Ecuador. S. 136.

(Nr. 1792.) Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. Vom 5. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 173 bis 176 und §. 195 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§. 173.

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§. 174.

Die Verkündung des Urheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Durch einen besonderen Beschuß des Gerichts kann für die Verkündung der Urheilsgründe oder eines Theiles derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatsicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§. 175.

Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschuß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, ob die Ausschließung wegen Gefährdung

der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatsicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt.

Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen denselben findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 176.

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gerichte gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte nicht entgegen.

§. 195.

Bei der Berathung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

Artikel II.

Wer die nach §. 175 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel III.

Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in Betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im Artikel II bestimmten Strafe.

Artikel IV.

Zu §. 184 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

§. 184 Absatz 2.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Alergerniß zu erregen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 5. April 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1793.) Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich und dem Freistaat Ecuador. Vom 28. März 1887.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen etc., im Namen des Deutschen Reichs einerseits und der Präsident des Freistaates Ecuador andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu fördern und zu befestigen, sind über-eingekommen, einen Freundschaftsvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben die vertrag-schließenden Theile zu Ihren Bevoll-mächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amts Grafen Her-bert von Bismarck;

der Präsident des Freistaates Ecuador:

Antonio Flores, außerordent-lichen Gesandten und bevoll-mächtigten Minister des Frei-staates Ecuador bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Voll-machten, sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

Artikel I.

Zwischen dem Deutschen Reich einer-seits und dem Freistaat Ecuador anderer-seits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen soll für immer Friede und Freundschaft bestehen.

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia etc. en nom-bre del Imperio Aleman de una parte y el Presidente de la Repú-blica del Ecuador de la otra, ani-mados del deseo de promover y consolidar las relaciones entre los dos Estados han convenido en ce-lebrar un Tratado de Amistad.

Con este fin las Partes contra-tantes han nombrado sus Pleni-potenciarios á saber:

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia:

al Señor Conde Herbert de Bismarck, Su Secretario de Estado en el Departamento de Relaciones Exteriores;

El Presidente de la Repú-blica del Ecuador:

á Don Antonio Flores, En-viado Extraordinario y Mi-nistro Plenipotenciario de la Repùblica del Ecuador cerca de Su Majestad el Emper-ador de Alemania,

quienes, despues de exhibir sus plenos Poderes y hallándolos en buena y debida forma, han con-venido en los artículos siguientes:

Artículo I.

Entre el Imperio Aleman por una parte y la República del Ecuador por otra, así como entre sus res-pectivos nacionales habrá paz y amistad perpetua.

Artikel II.

Die beiden vertragschließenden Theile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Handels-, Schiffahrts- und Konsularsachen, sowie auch für Gewerbesachen dieselben Rechte und Vortheile zu gestehen wollen, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollten.

Begünstigungen, welche einer der beiden vertragschließenden Theile unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt hat oder gewähren sollte, können von dem anderen Theile nicht in Anspruch genommen werden, solange diese Begünstigungen auch allen anderen nicht angrenzenden Staaten vorenthalten werden.

Artikel III.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, nach Maßgabe ihrer Gesetze Personen auszuweisen beziehungsweise nicht zuzulassen, welche auf Grund ihres üblen Vorlebens oder ihres Verhaltens für schädlich anzusehen sind.

Artikel IV.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich ausgetauscht werden.

Derselbe soll zehn Jahre vom Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden in Geltung bleiben und, wenn keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine ausdrückliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit

Artículo II.

Las dos Partes contratantes han convenido en concederse recíprocamente tantos derechos y favores en asuntos comerciales, marítimos y consulares y de los diversos oficios, como se otorgan ó puedan otorgarse á la Nación más favorecida.

Facilidades que una de las Partes contratantes ha consentido ó consintiere á Estados colindantes, para favorecer el tráfico fronterizo, no pueden ni podrán ser reclamados como derecho de la otra parte, mientras que no sean consentidas tales facilidades á otros Estados no colindantes.

Artículo III.

Las partes contratantes se reservan el derecho de no admitir y el de expeler con arreglo á sus leyes respectivas, á los individuos que por su mala vida ó por su conducta fueren considerados perjudiciales.

Artículo IV.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones se cangearán en el término más corto posible.

Quedará vigente durante diez años contados desde el dia del cange de las ratificaciones y si doce meses ántes de cumplirse este término ninguna de las Partes contratantes hubiese declarado su intención de hacer cesar los efectos

dieses Vertrages aufhören zu lassen, für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort, bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung erfolgt sein wird.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Berlin in zwei Originalen in deutscher und spanischer Sprache, am 28. März 1887.

(L. S.) Graf von Bismarck.

de este Tratado, quedará obligatorio para otro año más y así sucesivamente hasta que pase un año más después de hecha la susodicha declaración oficial.

En fe de lo cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado el presente Tratado y sellado con sus sellos correspondientes.

Hecho en dos originales en los idiomas aleman y castellano en Berlin el 28. de Marzo de 1887.

(L. S.) A. Flores.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 29. März 1888 stattgefunden.

VI oficina.

VI oficina.